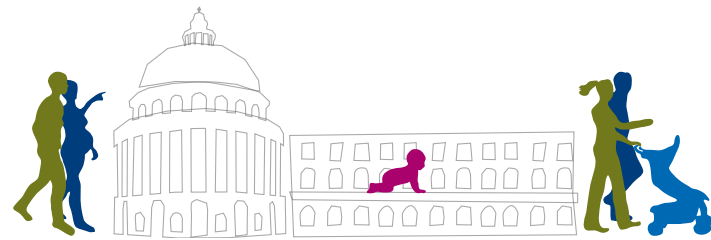


Elternschaft

Informationen für Mitarbeitende mit Familienaufgaben
und für ihre vorgesetzten Personen

Merkblatt | Juli 2023



Familienzuwachs ist ein freudiges Ereignis. Die damit verbundenen Veränderungen stellen werdende Eltern vor organisatorische und persönliche Herausforderungen. Die ETH Zürich unterstützt ihre Mitarbeitenden bei dieser Herausforderung und bietet mit diesem Merkblatt eine erste Orientierungshilfe.

Sie werden Vater oder Mutter? Herzlichen Glückwunsch! Sicher haben Sie einige Fragen in Bezug auf Ihre Rechte und Pflichten als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Oder sind Sie eine vorgesetzte Person? Möchten Sie wissen, welche Themen Ihre Mitarbeitenden mit künftigen Familienaufgaben beschäftigen und wie Sie sie unterstützen können? Die wichtigsten Informationen sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Individuelle Fragen klären Sie am besten mit folgenden Ansprechpartnern:



Kontaktstellen

HR Beratung

Ihre HR Partner geben Ihnen Auskunft zu offenen Fragen. Ausführliche Informationen finden Sie auch auf folgenden Webseiten:

www.hr.ethz.ch/contact

www.ethz.ch/mutterschaft

ETH Diversity

ETH Diversity engagiert sich dafür, dass alle gleichermassen unter optimalen Bedingungen an der ETH studieren, forschen und arbeiten können.

www.ethz.ch/diversity

Respekt

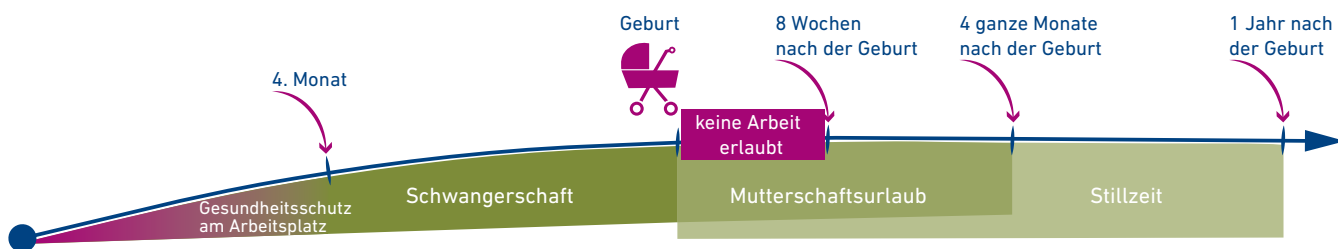
Mobbing, Belästigung, Diskriminierung oder Bedrohung und Gewalt jeglicher Form werden an der ETH nicht toleriert. Bei unangemessenem Verhalten beraten Sie verschieden Anlauf- und Beratungsstellen.

www.respekt.ethz.ch

Hello Kids!

Die Servicestelle für Kinderbetreuung unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten.

www.ethz.ch/hellokids



Vor der Geburt

Informationen einholen

Vor der Geburt ist es sinnvoll, sich zum Thema Arbeit und Kind zu informieren. Online stehen Ihnen diverse Merkblätter und Informationen zur Verfügung.

www.ethz.ch/anstellung
www.ethz.ch/mutterschaft

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz klären

Als werdende Mutter haben Sie und ihr Kind ein Recht auf besonderen Gesundheitsschutz. Wenden Sie sich (bei Bedarf) für eine gesundheitliche Risikoanalyse Ihres Arbeitsplatzes möglichst frühzeitig an die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU).

www.ethz.ch/sgu
mutterschutz@ethz.ch

Kündigungsschutz für Schwangere

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt darf die ETH das unbefristete Arbeitsverhältnis nicht kündigen (erst nach Ablauf der Probezeit).

Befristete Verträge

Grundsätzlich gelten bis Vertragsende die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei unbefristeten Verträgen. Fällt das Ende Ihres Vertrags in die Zeit der Schwangerschaft oder des Mutterschaftsurlaubs, suchen Sie das Gespräch mit Ihrer vorgesetzten Person und der HR Beratung.

Die ETH setzt sich dafür ein, dass Eltern mit einer wissenschaftlichen Funktion und einem befristeten Arbeitsvertrag nach dem Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs ihre Laufbahn fortsetzen können. Der bestehende befristete Arbeitsvertrag soll nach Rückkehr aus dem Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub mindestens die Dauer des jeweiligen Urlaubs betragen bzw. bei Bedarf um diese Anzahl Monate/Wochen verlängert werden, sofern nicht sowieso ein Arbeitsvertrag mit einer längeren Vertragslaufzeit ausgestellt wird. Mitarbeitende werden aufgefordert, das Thema frühzeitig und proaktiv mit der vorgesetzten Person zu besprechen. Vorgesetzte Personen werden aufgefordert, die Rückkehr und die Dauer des Arbeitsvertrags vor Antritt des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs mit den Mitarbeitenden zu diskutieren. Dafür steht ein [Leitfaden](#) zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützt die HR Beratung.

Abwesenheit während der Schwangerschaft

Für schwangerschaftsbedingte Abwesenheiten braucht die werdende Mutter kein Arztzeugnis vorzulegen. Sollten Sie während Ihrer Schwangerschaft krank sein, oder einen Unfall erleiden, informieren Sie unverzüglich Ihre vorgesetzte Person. Spätestens ab dem vierten Arbeitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Vorgesetzte Person informieren

Wir empfehlen Mitarbeiterinnen, die vorgesetzte Person frühzeitig oder spätestens ab dem vierten Monat über eine Schwangerschaft zu informieren.

Auch als werdender Vater sollten Sie Ihre vorgesetzte Person frühzeitig über die bevorstehende Vaterschaft in Kenntnis setzen. So kann Ihre Abwesenheit, respektive Ihr Vaterschaftsurlaub, rund um den Geburtszeitpunkt organisiert werden.

Familienfreundliche Arbeitszeit

Erfordern besondere Umstände im Zusammenhang mit Ihrer Familiengründung und späteren Elternschaft eine flexible Arbeitszeit? Sprechen Sie mit Ihrer vorgesetzten Person darüber. Schwangerschaftsbedingte Arztbesuche sollen, wenn möglich, auf Randstunden oder ausserhalb der Arbeitszeit gelegt werden.

Teilzeitarbeit thematisieren

Möchten Sie als Vater oder Mutter Ihr Arbeitspensum nach der Geburt des Kindes ändern? Thematisieren Sie in einem Gespräch mit der vorgesetzten Person und/oder HR Beratung Ihre Wünsche nach der Familienzeit. Flexible Anstellungsformen werden an der ETH Zürich unterstützt, sofern es die betrieblichen Voraussetzungen erlauben. Einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit nach der Geburt eines Kindes gibt es jedoch nicht.

Gesprächsleitfaden Mutterschaft

Der Gesprächsleitfaden dient speziell Mitarbeiterinnen und vorgesetzten Personen als Informations- und Planungsinstrument und listet die wichtigsten Themen, die es für die Zeit der Schwangerschaft und danach zu thematisieren gilt. Informationen zur Wiederaufnahme der Arbeit finden Sie online unter:

www.ethz.ch/mutterschaft

Betreuungsplatz suchen

Es empfiehlt sich, frühzeitig nach geeigneten Betreuungslösungen zu suchen. Hello Kids! und die Stiftung kihz unterstützen werdende Eltern dabei gerne.

www.ethz.ch/hellokids
www.kihz.uzh.ch

Entwicklung und Karriere

Mitarbeitende der ETH Zürich können sich auf die Grundsätze zur Personalführung an der ETH Zürich stützen. Ein Grundsatz besagt, dass die persönliche Entwicklung aktiv unterstützt werden soll. Vorgesetzte Personen sollen deshalb mit ihren Mitarbeitenden mögliche berufliche und persönliche Perspektiven entwickeln und sie mit entsprechenden Aufgaben und Massnahmen fördern. In einem gezielten Karriereplanungsgespräch zwischen Ihnen und der vorgesetzten Person sollen Ihre nächsten fünf Berufsjahre grob skizziert werden.

www.fuehrungsgrundsaeetze.ethz.ch

Nach der Geburt

Geburt melden

Informieren Sie Ihre vorgesetzte Person über das freudige Ereignis. Melden Sie die Geburt Ihres Kindes an HR Operations via ETHIS und einer Kopie der Geburtsurkunde.

www.ethz.ch/ethis > Persönlich > Persönliche Daten

Familienzulage beantragen

Die Familienzulagen werden ausschliesslich über ETHIS (Persönlich > Persönliche Daten > Antrag auf Familienzulagen) beantragt. Das vollständig ausgefüllte Formular ist unterzeichnet und mit den erforderlichen Dokumenten als Beilage an HR Operations einzureichen.

www.ethz.ch/familienzulagen

Mutterschaftsurlaub

Als Mutter haben Sie Anspruch auf vier Monate bezahlten Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit bleibt der Versicherungsschutz unverändert. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt in der Regel nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs.

Vaterschaftsurlaub

Als rechtlicher Vater haben Sie Anspruch auf 20 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. Zehn Tage des Urlaubs sind in den ersten sechs Monaten nach der Geburt Ihres Kindes zu beziehen, die restlichen zehn Tage innerhalb von zwölf Monaten. Dieser kann tageweise oder kumuliert bezogen werden. Sofern die Mutter ebenfalls im ETH-Bereich beschäftigt ist, kann der viermonatige Mutterschaftsurlaub zwischen den Eltern aufgeteilt werden, wobei der Vater maximal zwei Monate beziehen darf.

Verlängerung Mutterschafts- / Vaterschaftsurlaub

Sie können den Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub in Absprache mit Ihrer vorgesetzten Person und unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse verlängern, sofern Sie einen ungekündigten Arbeitsvertrag haben. Die Verlängerung kann als Ferien, Kompensation oder unbezahlter Urlaub bezogen werden. Der Versicherungsschutz während des unbezahlten Urlaubs verändert sich. Das Antragsformular für unbezahlten Urlaub mit Angaben zum Versicherungsschutz finden Sie unter den Formularen:

www.hr.ethz.ch/downloads

Stilmöglichkeiten klären

Für stillende Mütter stehen Sanitätszimmer mit Liegen zur Verfügung. Via E-Mail (sgu_betriebssanitaet@ethz.ch) erreichen Sie die Mitarbeitenden der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Diese informieren Sie gerne, welches Sanitätszimmer (bzw. Ruheraum oder Stillzimmer) sich in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindet und stellen Ihnen auf Bestellung auch gerne einen Schlüssel für den entsprechenden Raum zur Verfügung.

Flexibles Arbeiten

Die ETH Zürich fördert eine zukunftsorientierte Arbeitskultur und Arbeitsumgebung, damit Mütter und Väter ihr Familien- und Berufsleben vereinbaren können. Besprechen Sie mit Ihrer vorgesetzten Person die Möglichkeit von flexiblem Arbeiten.

www.ethz.ch/flexibles-arbeiten

Säuglingsplatzfinanzierung beantragen

Wird Ihr Baby ausserfamiliär betreut, können Sie bei Hello Kids! mit dem entsprechenden Formular eine Rückerstattung für die höheren Kosten eines Säuglingsplatzes beantragen.

www.ethz.ch/hellokids

Betreuungsaufgaben im Krankheitsfall des Kindes

Gemäss Art. 52 Personalverordnung (PVO-ETH) werden Ihnen für die Pflege von kranken Personen im eigenen Haushalt oder der eigenen Eltern, sofern keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist, bis drei Tage pro Ereignis als Arbeitszeit angerechnet. Ebenso werden Ihnen als erziehungsberechtigte Person für die Erledigung wichtiger schulischer Angelegenheiten und medizinischer Abklärungen für Kinder unter 16 Jahren pro Kalenderjahr fünf Tage als Arbeitszeit angerechnet.

Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Bei einer Arbeitsaussetzung für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern infolge Krankheit oder Unfall, wird Ihnen der volle Lohn und die Sozialzulagen während höchstens 14 Wochen ausgerichtet. Der Betreuungsurlaub ist ab dem ersten Tag der Arbeitsaussetzung innert 18 Monaten zu beziehen.

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

In diesen Fällen ist Human Resources zwingend ein ärztliches Attest einzureichen, welches die obgenannte Notwendigkeit der Begleitung, Betreuung und Pflege bestätigt.

Betreuungsangebote und finanzielle Unterstützung

Betreuungsangebote

Die ETH Zürich beteiligt sich bei den Betreuungsangeboten im Hochschulraum (kihZ, KIKRI Zentrum, Irchelkrippe) an den Kosten der Kinderbetreuung. Mit der Familienzulage, die an der ETH Zürich über den gesetzlichen Anspruch hinausgeht sowie der Säuglingsplatzfinanzierung leistet die ETH weitere wichtige Unterstützungsleistungen für Familien.

www.ethz.ch/familienzulagen

www.kihz.ch

www.kikri.ethz.ch

www.irchelkrippe.ch

Beratungsangebote

Hello Kids! ist die ETH-Servicestelle für Kinderbetreuung. (Werdende) Mütter und Väter können kostenlose Beratungsgespräche in Anspruch nehmen und werden bei der Suche nach geeigneten Betreuungslösungen unterstützt.

www.ethz.ch/hellokids

SNF Flexibility Grant

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) unterstützt seine Postdoktorierenden, die in dieser wichtigen Phase der Karriere Kinder betreuen müssen und mehr Flexibilität benötigen. Der Beitrag ermöglicht eine vorübergehende Reduktion des Arbeitspensums bei gleichzeitiger Anstellung einer Supportperson.

www.snf.ch

ETH Zürich
Vizepräsidium für Personalentwicklung und Leadership
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich

www.ethz.ch/anstellung